

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 16. Dezember 2020

Mitteilungen

Sonderregelung Kleinwalsertal

Bereits am 2. Oktober 2020 konnten wir durch die Bemühungen der *Plattform Kleinwalsertal* eine Ausnahme des Kleinwalsertals vom österreichischen Risikogebiet durch das Robert Koch Institut erlangen, womit seitdem die Einreise-Beschränkungen von deutscher Seite bei uns nicht zur Anwendung kommen. Demzufolge hat nun auch das Österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die COVID-19-Einreiseverordnung das Kleinwalsertal von den österreichweiten Einreisebeschränkungen explizit ausgenommen. Damit unterliegt der Grenzübergang an der Walserschanz weiterhin in beiden Richtungen keinerlei Beschränkungen. Nachdem es im Frühjahr noch zu Beschränkungen an der Grenze gekommen ist, konnten wir erreichen, dass den Regierungen beider Länder die besondere Situation des Kleinwalsertals bewusst ist und dies nun entsprechend berücksichtigt wird.

Wir müssen uns bewusst sein, dass es sich hier um einen Sonderstatus handelt, mit dem wir verantwortungsvoll umgehen müssen: Halten Sie bitte die aktuellen österreichischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie strikt ein und orientieren Sie sich auch an den aktuellen Verordnungen, die in Bayern gelten. Nähere Informationen finden sich auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Soziales, der Bayerischen Staatsregierung sowie der Gemeinde Mittelberg.

Aktion „Vorarlberg testet vor Weihnachten“

Das Land Vorarlberg hat heute bekannt gegeben, dass am 23. und 24. Dezember im ganzen Land kostenlose Schnelltests für Familien mit Angehörigen, die zur Corona-Risikogruppe zählen, angeboten werden. Im Kleinwalsertal wird diese Testung nach Anmeldung durch Gemeindefürsprecher Dr. Elmar Lingg durchgeführt. [...]

Genehmigung MTB Strecke Heuberg - Abfahrt Zaferna

Für die MTB-Strecke Heuberg - Abfahrt Zaferna konnten alle Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der *MTB-Vereinbarung Nr.: 443/2020; Mittelberg* wurde seitens der Landesregierung die Genehmigung für die MTB Strecke erteilt und die Eintragung in das offizielle Streckennetz ist erfolgt. Dementsprechend ist die Strecke auch im Kartendienst des Landes „Vorarlbergatlas“

ersichtlich. Es ist somit ein Anschluss an die bereits bestehende Strecke im Bereich Heuberg/Schöntalweg gegeben und eine Anbindung an die Landesstraße in Mittelberg Ort. Wir bedanken uns bei allen Grundeigentümern für ihre Unterstützung.

Beschlussgegenstände

Bestellung und Besetzung von Fachgruppen - Infrastruktur Riezlern

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, für die Fachgruppe Infrastruktur Riezlern den Vorsitz wie folgt festzusetzen:

Vorsitzender: Joachim Müller (OBL)
Als Mitglieder sind derzeit folgende Personen vorgesehen: Benedikt Fritz, Roman Feurstein, Peter Schikora, Oliver Rinner, Joachim Müller, Martin Veit, Robin Eberle, André Gaidosch, Rolf Fischer, Andreas Strasser, Tobias Kinzel

Abänderungsanträge zum Flächenwidmungsplan - Marcus Dornach (5/2020) - GST-NR 2021/2 - Neubau Buswendeplatte Bergstation Parsenn

Herr Marcus Dornach hat mit Schreiben vom 12. 10. 2020 einen Antrag auf Teilerweiterung des Flächenwidmungsplanes eingebracht. Es wird beantragt eine Teilfläche im Ausmaß von rund 950m² des Grundstückes GST-NR 2021/2 KG Mittelberg von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Verkehrsfläche Straße (VS) umzuwidmen. Die gegenständliche Fläche befindet sich westlich der Bergstation der Parsennbahn in Oberhirscheegg. Grundlage für den Antrag bildet die geplante Errichtung einer Buswendeplatte auf der betreffenden Fläche gemäß den Projektunterlagen „Buswendeplatte Parsenn-Berg“ der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH, Absam vom 24. 8. 2020. In Abstimmung zwischen Grundeigentümer, Gemeinde und Skiliftgesellschaft soll zur Umstrukturierung des ÖPNV Linienverkehrs ein neuer Buswendeplatz mit Haltestelle errichtet werden, welche u.a. die Entlastung der Schwarzwassertalstraße mit Linienbussen zum Ziel hat. Künftig soll der Pendelbus zwischen Fuchsfarm und Auenhütte an der Bergstation Parsennbahn anstelle Fuchsfarm wenden. So ist eine direktere Verbindung der Parsennbahn (ohne Gehstrecke zur Fuchsfarm) in Richtung Ifen gegeben und umgekehrt. Die Frequenz der Linie 5 (Riezlern über Schwarzwassertalstraße - Auenhütte/Talstation Ifen) soll verringert werden bzw. entfallen und Fahrgäste vom bzw. Richtung Ifen können über die Parsennbahn bedient werden.

Zur Schaffung der raumplanungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung der Buswendeplatte wurde daher der Antrag

gestellt, die für Errichtung der Anlage in Anspruch genommene Fläche von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Verkehrsfläche Straße umzuwidmen. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Anlage wurde mit Bescheid der BH Bregenz vom 23. 10. 2020 erteilt.

Die Gemeindevertretung hat den vorliegenden Antrag in der Sitzung am 14. 10. 2020 positiv beurteilt und die Einleitung des Auflageverfahrens beschlossen. Im Rahmen der Planaufgabe sind von folgenden Dienststellen Stellungnahmen eingelangt:

Amt der Landesregierung - Abt. VIIa (Raumplanung & Baurecht) vom 19. 10. 2020

Wildbach- & Lawinenverbauung - Gebietsbauleitung Bregenz vom 16. 10. 2020

In beiden Stellungnahmen werden keine Einwände gegen die Umwidmung erhoben bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt.

Die Fachgruppe Verkehr - Mobilität und ÖPNV hat in der Sitzung vom 24.11.2020 das ÖPNV-Maßnahmenpaket im Grundsatz befürwortet und insbesondere der Gemeindevertretung die Umwidmung der Wendeplatte Bergstation Parsenn empfohlen.

Einzelne Gemeindevertreter merken an, dass bei der Abwicklung des Busverkehrs die enge Zufahrtssituation in der Kurve zwischen der Fuchsfarm und der Abzweigung Schöntal berücksichtigt werden muss.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 23 gegen 1 Stimme, den vorliegenden Antrag über die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes GST-NR 2021/2 KG Mittelberg im Ausmaß von rund 950m² von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Verkehrsfläche Straße gemäß der unten dargestellten Plandarstellung „Widmungsplan (5/2020), Buswendeplatte Parsenn Berg“ vom 12. 10. 2020 zu genehmigen.

Lärmschutzverordnung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 12. 9. 2012 erstmals die Verordnung gegen Lärmstörungen erlassen. Die Verordnung muss entsprechend den Saisonzeiten jährlich neu erlassen werden.

Zum Schutz des Tourismus und der Bürgerinnen und Bürger gegen Lärmstörungen beschließt die Gemeindevertretung Mittelberg mit 23 gegen 1 Stimme für die kommende Wintersaison folgende

VERORDNUNG

der Gemeinde Mittelberg gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF und § 1 Abs. 2 Ge-

setz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren LGBl. Nr. 1/1987 idgF wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Mittelberg.

§ 2 Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen

1. Lärmerzeugende Tätigkeiten dürfen ausschließlich Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie am Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmerzeugende Tätigkeiten generell untersagt.

2. In der Zeit vom 24.12.2020 (Donnerstag) bis zum 05.04.2021 (Ostermontag) sind lärmerzeugende Tätigkeiten untersagt.

3. Der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke ist ausschließlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke generell untersagt.

4. Ausnahmegenehmigungen von diesen Einschränkungen können in besonders berücksichtigungswürdigen begründeten Fällen durch den Bürgermeister erteilt werden.

§ 3

Lärmerzeugende Tätigkeiten

Unter lärmerzeugende Tätigkeiten sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche verursachende Tätigkeiten im Außenbereich, insbesondere Bauarbeiten an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen sowie maschinelle Aushub-, Abbruch-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten zu verstehen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Holzarbeiten sowie Räum- und Streuarbeiten fallen nicht unter den Begriff lärmerzeugende Tätigkeiten.

§ 4

Verwaltungsübertretung

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz geahndet.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Frühere Verordnungen gelten mit

dem Inkrafttreten dieser Verordnung als aufgehoben.

Tourismusbeitragsverordnung

Der Hebesatz für den Tourismusbeitrag wird jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und beträgt seit dem Jahr 2006 unverändert 1,40 v.H. Für das Jahr 2020 sind Einnahmen iHv. € 1.900.000 veranschlagt. Die Einnahmen betragen 2020 rund € 1.917.000 und liegen damit rund 0,9 % über dem Budgetansatz (Stand 7. 12. 2020).

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig folgende

VERORDNUNG

Die Gemeinde Mittelberg hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 1990 gemäß § 2 Tourismusgesetz, LGBl Nr 86/1997 idgF, zur Tourismusgemeinde erklärt. In ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1990 hat die Gemeindevertretung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 6 leg. cit. Tourismusbeiträge einzuheben. Für das Jahr 2021 wird der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 leg. cit. mit 1,4 v.H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Anteil touristische Einnahmen der Kleinwalsertal Tourismus eGen

Für die Aufgaben zur Förderung des Tourismus, die an die Kleinwalsertal Tourismus eGen übertragen wurden, wird der entsprechende Anteil der touristischen Einnahmen in Form eines Gemeindezuschusses an die Tourismusgenossenschaft gewährt.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 24. 11. 2016 festgelegt, den Zuschuss für die Kleinwalsertal Tourismus eGen bis auf weiteres mit 46% der touristischen Einnahmen des zweitvorangegangenen Jahres festzulegen. Im Voranschlag 2020 wurden hierfür Mittel iHv. € 2.854.200 festgelegt, wovon ca. € 744.200 nicht in Anspruch genommen werden mussten.

Auf Basis der Einnahmen des Jahres 2019 beträgt der Zuschuss iHv. 46% einem Betrag von € 2.962.700. Auf Grund der aktuellen Unsicherheiten wurde die Genossenschaft aufgefordert, für das Geschäftsjahr 2021 ein Budget mit notwendigen Aufwendungen und zu erwartenden Einnahmen zusammenzustellen und der Gemeinde den Fehlbetrag mitzuteilen. Dieser beträgt entsprechend dem Budget der Genossenschaft für das Jahr 2021 € 2.848.734.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, der Kleinwalsertal Tourismus eGen zur Erfüllung der von der Gemeinde übertragenen Aufgaben zur Förderung des Tourismus in den Bereichen Kundenservice, Marketing und Kommunikation,

Produktmanagement, Vertriebs- und Verkauf für das Geschäftsjahr 2021 einen Anteil aus den touristischen Einnahmen in Höhe von € 2.848.734 als Gemeindezuschuss zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Bedarf der Genossenschaft in Teilzahlungen.

Stellplatzverordnung - Neufassung

Gemäß § 13 Vorarlberg Baugesetz ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung für den Fall der Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe bis zu dem Höchstausmaß, das sich nach Abs. 4 ergibt, zu erheben. Die Abgabepflicht trifft den Eigentümer des Bauwerkes bzw. den Bauberechtigten, der die Einstell- oder Abstellplätze nicht schaffen kann.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt sich wie folgt:

Gemäß den bautechnischen Vorschriften beträgt das Mindestausmaß eines PKW-Stellplatzes: 5 m (Länge) x 2,5 m (Breite), somit eine Fläche von 12,50 m². Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist von der Gemeindevertretung für jeden m² fehlenden Einstell- oder Abstellplatzes festzusetzen. Hierbei darf das aus der Summe folgender Beträge sich ergebende Höchstausmaß nicht überschritten werden:

ortsüblicher Durchschnittspreis für Baugrundstücke pro m²; hier wurden € 350 angesetzt;

€ 1.032 pro m² bei fehlender Einstellplatzfläche und € 238 pro m² bei fehlender Abstellplatzfläche (jährlich indexiert);

Es ergeben sich somit die Beträge in Höhe von € 17.275 für einen fehlenden Einstellplatz und € 7.350 für einen fehlenden Abstellplatz.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Ausgleichsabgabe für Einstellplätze nur dann zum Tragen kommt, falls die Behörde im Einzelfall aus verschiedenen Gründen Garagenbauwerke vorschreibt.

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig folgende

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Gemäß § 13 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelberg vom 16. Dezember 2020 verordnet:

§1 Abgabenschuldner

Eigentümer von Bauwerken bzw. Bauberechtigte, denen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF., hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten auf dem Baugrundstück oder im Umkreis von höchstens 200 m vom Baugrundstück entfernt Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt, haben für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§2 Höhe der Ausgleichsabgabe

(1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird gemäß § 13 Abs. 4 Baugesetz wie folgt festgesetzt:

a) Flächenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. a Baugesetz):

pro Einstell- oder Abstellplatz 12,50 m² € 350,00 € 4.375,00

b) Errichtungskostenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. b Baugesetz):

pro Einstellplatz 12,50 m² € 1.032,00 € 12.900,00

pro Abstellplatz 12,50 m² € 238,00 € 2.975,00

Der Abgabepflichtige hat somit für

einen fehlenden Einstellplatz € 17.275,00

einen fehlenden Abstellplatz € 7.350,00

zu leisten.

(2) Die Beträge nach Zif. 1 und 2 ändern sich gemäß § 13 Abs. 4 lit. b sowie § 11 Abs. 2 Baugesetz ab 2015 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat; die geänderten Beträge werden jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht.

§ 3 Rückzahlung

Soweit innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Einstell- oder Abstellplätze errichtet worden sind, ist die geleistete Ausgleichsabgabe dem Eigentümer bzw. dem Bauberechtigten zurückzuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Frühere Verordnungen gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als aufgehoben.

Durchleitungsrechte bei Straßen - Abtretung Beschlussrecht an Gemeindevorstand

Bei der Verlegung von Leitungen durch Private bzw. Sparten (EVK, A1 Telekom AG, Bioenergie Kleinwalsertal, etc.) kommt es immer wieder zur Beantragung entsprechender Durchleitungsrechte bei Straßengrundstücken bzw. Öffentlichen Gütern, die sich im Eigentum der Gemeinde Mittelberg befinden.

Gem. § 50 Abs 1 lit b Z 1 Gemeindegesetz fällt die Einräumung von Durchleitungsrechten in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung hat ein grundsätzliches Interesse an der Erschließung von Grundstücken und am Ausbau der Infrastruktur und räumt Durchleitungsrechte in aller Regel unter folgenden Auflagen ein:

Der Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, das Gelände sowie die Straßen- und Weganlage nach der Durchführung der Leitungsverlegung fachmännisch und mindestens in der vorigen Qualität wiederherzustellen. Er haftet für etwaige zukünftige Schäden, die auf die Leitungsdurchführung zurückzuführen sind.

Bei dringend notwendigen Baumaßnahmen verpflichtet sich der Dienstbarkeitsberechtigte, die Leitungen auf seine Kosten zu verlegen.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der Rechtseinräumung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind vom Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen.

Der Dienstbarkeitsberechtigte hat die Zustimmung des jeweiligen Straßenerhalters einzuholen.

Die Bauabwicklung und insbesondere die Verkehrsabwicklung während der Bauarbeiten wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter und der Gemeinde Mittelberg durchgeführt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, im Interesse einer effizienten Abwicklung, das Beschlussrecht gem. § 50 Abs 2 Vorarlberger Gemeindegesetz bei der Einräumung von Leitungsrechten für Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, sowie

bei der Zustimmung von Leitungsrechten für Straßen und Wege, bei denen die Gemeinde Halterin ist,

bis auf Widerruf an den Gemeindevorstand abzutreten.

Auf Antrag der Walser Liste wird die Empfehlung ausgesprochen, der Gemeindevorstand möge bei einer nicht einstimmigen Beschlussfassung die Angelegenheit an die Gemeindevertretung zurückverweisen.

Riezlern, den 23. Dezember 2020
DER BÜRGERMEISTER: gez. A. Haid